

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesundheit durch Tiere“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt den Namen „Gesundheit durch Tiere e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Wuppertal.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Erziehung, der Behindertenhilfe sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke, insbesondere mittels Durchführung tiergestützter Interventionen bei pflegebedürftigen Personen in häuslicher Versorgung, in Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Gesundheitspflege, der Jugendhilfe und des Bildungswesens.
- (2) Der Vereinszweck umfasst zudem unter Ausschluss aktiver Sterbehilfe Schwerstkranke, Sterbende und ihre Angehörige unter Einsatz von Tieren zu begleiten und zu unterstützen.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Tiergestützte Aktivitäten,
 - Tiergestützte Therapie,
 - Tiergestützte Humanpflege,
 - Tiergestützte Pädagogik,
 - Beratung von interessierten Personen und Einrichtungen,
 - Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Betreuung von Mensch-Tier-Teams des Vereins,
 - Regelmäßige Prüfung der Eignung der für den Verein tätigen Mensch-Tier-Teams,
 - Förderung des Tierschutzes und der artgerechten Tierhaltung,
 - Öffentlichkeitsarbeit sowie Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Forschung,
 - Kooperation mit Einrichtungen und anderen Vereinen,
 - Förderung aller Aktivitäten, die der Erfüllung der Aufgaben des Vereins dienen.Der Vereinszweck wird durch verschiedene Projekte realisiert:
 - Projekt „Tröstende Tiere“ (ehrenamtliche Angebote für betroffene Menschen bei den ambulanten und stationären Hospizdiensten des Bergische Landes),
 - Projekt „Bergische Besuchstiere“ (ehrenamtliche Besuchsdienste mit Tieren für Menschen mit Behinderung im Bergischen Land),
 - Projekt „Bildungszentrum für tiergestützte Interventionen“ (Beratungs- und Schulungsangebote für Ehrenamtliche und Mitarbeiter* in sozialen Berufen und Einrichtungen).
- (4) Der Vereinsvorstand kann im Rahmen des Vereinszwecks weitere Projekte beschließen, soweit es sich um gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1977 in der jeweils gültigen Fassung handelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht vorrangig eigenwirtschaftliche Ziele.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet.

- (2) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Es erfolgt keine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte.
- (3) Es erfolgt keine Begünstigung durch unverhältnismäßig hohe oder übertriebene Honorierung oder Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Vereinszweck nicht entsprechen.
- (4) Eingebraachte Vermögenswerte werden beim Ausscheiden eines Mitgliedes bzw. bei Auflösung des Vereins nicht zurück erstattet.
- (5) Etwaige zukünftige Änderungen des Vereinszwecks dürfen die Gemeinnützigkeit nicht gefährden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus Beiträgen seiner Mitglieder, Geld- und Sachspenden, den Erträgen von Sammlungen und Werbeaktionen, öffentlichen Geldern und Einnahmen aus Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die in § 2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck durch Geld- und Sachzuwendungen unterstützen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu beachten und die Beschlüsse der Organe zu befolgen. Sie haben ihre ladungsfähige Anschrift und etwaige Adressänderungen dem Verein unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand des Vereins. Bei Minderjährigen und vergleichbaren Personen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit zugleich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den nicht bzw. beschränkt Geschäftsfähigen.
- (5) Die Mitgliedschaft wird begründet mit Zugang der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes beim Antragsteller. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden:
 - a. erheblicher Verstoß gegen satzungsgemäße Pflichten,
 - b. Rückstand mit mindestens 2 Jahresbeiträgen trotz Mahnung, oder
 - c. Schuldhafter schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins.Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Er wird mit Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Mitglied wirksam.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds, die an den Vorstand zu richten ist. Die Austrittserklärung nicht bzw. beschränkt Geschäftsfähiger ist auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
- (3) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge. Höhe und Modalitäten der Beitragszahlung werden in der Beitragsordnung des Vereins festgelegt. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (2) Über die Beitragsordnung und die Erhebung von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.
- (2) Die Organe des Vereins werden durch einen Fachbeirat unterstützt, der aus acht Mitgliedern besteht und beratende Funktion hat. Die Mitglieder sollen über Kenntnisse aus folgenden Bereichen verfügen:
 - Fach Humanmedizin,
 - Fach Tiermedizin,
 - Fach Recht,
 - Fach Tierschutz,
 - Fach Hundeschule
 - Fach Psychologie,
 - Fach Hygiene,
 - Fach Sozialwissenschaft,
 - Fach Verhaltensbiologie
 - Fach Pflegewissenschaft.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet worden ist. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, werden aufgenommen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmt. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins das erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

§ 10 Ablauf und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden geleitet.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied ist zulässig. Sie bedarf der Schriftform und ist dem Leiter der Mitgliederversammlung vor der Versammlung vorzulegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Erscheint weniger als ein Viertel der ordentlichen Mitglieder zum in der Einladung mitgeteilten Termin, so ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig. Der 1.Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2.Vorsitzende beruft dann mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der gleichen Tagesordnung erneut die Mitgliederversammlung ein. Die Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- (5) Davon abweichend bedürfen Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Absatz 2 Satz 4 findet insoweit keine Anwendung.
- (6) Wahlen werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung durchgeführt. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Aufgaben:

- die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins.

§ 12 Zusammensetzung und Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem 1.Vorsitzenden
 - dem 2.Vorsitzenden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzenden vertreten, wobei jeder Vorsitzende allein vertretungsberechtigt ist.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Die Sitzungen des Vorstandes finden regelmäßig, mindestens jedoch zweimal kalenderjährlich statt und werden vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden einberufen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.

§ 13 Protokollführung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Haftung

- (1) Der Verein haftet gegenüber Dritten nur für Schäden, die ein Mitglied bei der Ausübung von Vereinstätigkeiten Dritten schuldhaft verursacht.
- (2) Dem Verein gegenüber haftet der Vorstand nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins muss der einzige Tagesordnungspunkt der Versammlung sein.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (3) Erscheinen weniger als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder zum angegebenen Termin, so ist die Versammlung beschlussunfähig. In diesem Fall beruft der 1.Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2.Vorsitzende, die Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung innerhalb einer Frist von mindesten zwei und höchstens vier Wochen erneut ein. Die Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens sieben ordentliche Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V., In der Raste 10, 53129 Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Wuppertal, den 28.02.2015